



F o r m u l a r .

Ich N. N. gelobe und verspreche hiermit, die Medicinalgesetze des Landes pünktlich zu befolgen, der obern Medicinalbehörde und dem mir vorgesetzten Physico in allen Dingen den schuldigen Gehorsam zu leisten, — die mir als Arzt und Wundarzt obliegenden Geschäfte mit Fleiß, Gewissenhaftigkeit, gründlicher Überlegung und möglichster Schonung der Kranken zu verrichten, — die Patienten nicht zu überheuern, und mit gleichem Eifer Armen und Vermögenden in Krankheiten, zu jeder Stunde und ohne Zeitverlust, zu raten und heilsuchen, — stets nüchtern, verschwiegen, mit meinen Kunstgenossen verträglich und, bei weiblichen Kranken, ehrbar und sitzsam zu seyn, — mich der Zuziehung eines andern Arztes oder Wundarztes niemals zu widersetzen, vielmehr in den §. 6. und 7. *) des Mandats vom 1ten Junli 1824. bemerkten Fällen selbst darauf anzutragen, der solchensfalls mit dem mir vorgesetzten, oder zugewogenen Arzte, nach reiflicher Überlegung getroffenen Abrede aber jedesmal pünktlichst nachzukommen, im Falle der Veränderung meines Wohnorts die mir verstatete ärztliche Praxis, ohne aufs neue erhaltene Allerhöchste Erlaubniß, anderwärts nicht fortzusetzen, — keine Versuche auf Gefahr des Lebens meiner Patienten anzustellen, — bei Scheintodten die Erweckungsmittel mit größter Sorgfalt und anhaltender Mühe anzuwenden, — auch des Dispensirens von Arzneimitteln, außer etwa bei meiner Anwesenheit auf dem Lande, wo die Entfernung von der nächsten Stadt das Erholen derselben erschweren würde, oder sonst in bedenklichen Fällen, da der schleunige Bedarf das Verschreiben aus der Apotheke ohne Gefahr nicht verstatet, oder bei Versendung an auswärtige Orte, wo keine Apotheken vorhanden sind, oder zur unentgeltlichen Nahrung an Arme, mich zu enthalten, — alles, was auf das allgemeine Gesundheitswohl Einsuß haben könnte, genau zu beobachten und Mängel in der öffentlichen Medicinalpflege zeitig bei der Behörde anzuzeigen, — endlich aber über Krankheiten und gerichtliche, medicinisch-chirurgische Besichtigungen und Leichenöffnungen, nach bestem Wissen und Gewissen, Zeugniß zu geben, und Berichte zu fertigen.

E i d .

Alles, was mir anseht vorgelassen, auch von mir wohl verstanden worden, solches will ich stets fest und unverbrüchlich, auch getrenlich und ohne Gefährde halten; so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!

*) Diese §§. sind dem zu Verpflichtenden vorher vorgelassen.